

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe**
des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBM)

vom 10.12.2019

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86 a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) sowie der §§ 7 und 8 KAG vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und §§ 2 bis 7 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106) hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10.12.2019 für die Friedhöfe

Hauptfriedhof Mainz mit Urnenhain
Friedhof Mainz-Mombach
Friedhof Mainz-Bretzenheim
Friedhof Mainz-Drais
Friedhof Mainz-Ebersheim
Friedhof Mainz-Finthen
Friedhof Mainz-Gonsenheim
Friedhof Mainz-Hechtsheim
Friedhof Mainz-Marienborn
Friedhof Mainz-Laubenheim
Friedhof Mainz-Laubenheim (kirchlich)
Friedhof Mainz-Weisenau alt
Friedhof Mainz-Weisenau neu
Bezirksfriedhof Mainz-West

die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

110 Für die Benutzung der Einrichtungen des WBM und seiner Anlagen und den damit verbundenen Leistungen werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Entstehung Ansprüche, Fälligkeit

210 Gebührensschuldner ist:

- wer eine oder mehrere in dieser Satzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt,
- wer nach § 9 des Bestattungsgesetzes Bestattungspflichtiger ist.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

212 Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofs- und Gebührensatzung; bei antragsabhängigen Leistungen entsteht die Gebührenschuld mit Antragstellung; bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebühr mit Beendigung der jeweiligen Amtshandlung. Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II. Bestattungen

§ 3 Erdbestattungen

320 Für die Durchführung einer Erdbestattung werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren erhoben:

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben

321	in einer Reihengrabstätte	944,00 €
322	in einer Wahlgrabstätte	1.348,00 €

Für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Totgeburten, bei der Geburt Verstorbene sowie Feten

323	in einer Reihengrabstätte	190,00 €
324	Überführung eines Sarges aus der Kirche im Rahmen einer Erdbestattung	108,00 €
325	Für die vorübergehende Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Urne bei Erdbestattungen je Urne	66,00 €

§ 4 Urnenbeisetzungen

- 450** Für Urnenbeisetzungen werden, inklusive dem Öffnen und Schließen der Grabstätte, folgende Gebühren je Urne erhoben:
- | | | |
|-----|--------------------------------------------|----------|
| 452 | Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | 307,00 € |
| 453 | Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium | 241,00 € |

§ 5 Benutzung der Trauerhallen

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 530 | Für die Benutzung einer Trauerhalle auf einem Friedhof bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen wird als Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz (3) der Friedhofssatzung erhoben: | 209,00 € |
| 531 | Abweichend von Ziffer 530 wird für die Benutzung der Andachtshalle des Friedhofs Mainz-Drais sowie des Andachtsplatzes auf dem Friedhof Mainz-Mombach (Waldgrabfeld) bei Beerdigungen und sonstigen Anlässen folgende Gebühr für die Dauer einer Trauerfeier nach § 26 Absatz (3) der Friedhofssatzung erhoben: | 73,00 € |
| 532 | Für die Benutzung der Trauerhallen über die Zeit nach 530 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um | 42,00 € |
| 533 | Für die Benutzung der Andachtshalle über die Zeit nach 531 hinaus, erhöht sich die Gebühr je weitere angefangene 10 Minuten um | 21,00 € |

III. Ausbettungen

Für Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

§ 6 Erd- und Urnengräber

- | | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 610 | Für die Ausbettung eines Verstorbenen, der das 5. Lebensjahr vollendet hatte | |
| 611 | Von Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist | 1.210,00 € |

612	Von mehr als 20 Jahren	1.075,00 €
	Bei gerichtlich angeordneter Ausbettung von Verstorbenen mit einer Liegezeit von Beginn des 1. Jahres bis zum Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensätze nach 611 und 612 berechnet.	
613	Für das Ausbetten einer Urne je Urne	165,00 €
614	Für das Ausbetten einer Urne aus einem Kolumbarium/ einer Urnennische	66,00 €

IV. Graberwerb

§ 7 Wahlgräber

710	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Wahlgräbern mit Doppelbelegung (Tiefgräber) werden folgende Gebühren erhoben:	
711	Einstellige Grabstätte Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	2.925,00 €
712	Einstellige Grabstätte als Rasengrab, sonst wie 711	3.015,00 €
715	Ausweisung eines Gruftplatzes auf dem Hauptfriedhof pro 15,00 qm analog 711	
716	Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof Bereiche III-V gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 15 der Friedhofssatzung Je Jahr und Stelle	57,00 €
720	Einstellige Grabstätte für zwei Beisetzungen. Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache	2.591,00 €
730	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für	
731	Einstellige Grabstätten Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Gebühr um das Zwei- oder Mehrfache.	97,00 €
732	Bei einstelligen Grabstätten als Rasengrab	100,00 €

733 Bei Gruftplätzen auf dem Hauptfriedhof pro 15,00 qm Grabfläche analog 731

In Ausnahmefällen kann der WBM einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

§ 8 Reihengräber

811	Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 20 Jahre	1.127,00 €
813	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 15 Jahre	472,00 €
814	Für die Überlassung eines Kinderreihengrabes als Rasengrab auf 15 Jahre	622,00 €
816	Überlassung eines Reihengrabes als Rasengrab auf 20 Jahre	1.346,00 €

§ 9 Urnenwahlgräber

910	Für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
911	Grabstätte für 2 Urnen	1.625,00 €
914	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	1.798,00 €
916	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	2.322,00 €
917	Grabstätte für 2 Urnen als Baumgrab	2.332,00 €
920	Für das 40-jährige Nutzungsrecht an einer Waldgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	
921	für 1 Urne als Wahlgrab	1.215,00 €
922	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	6.870,00 €
930	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für	
931	Grabstätte für 2 Urnen	54,00 €
934	Grabstätte für 2 Urnen als Rasengrab	59,00 €
936	Grabstätte für 4 - 6 Urnen	77,00 €
937	Grabstätten für 2 Urnen als Baumgrab	77,00 €

940 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Waldgräbern kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr für

941	für 1 Urne als Wahlgrab	30,00 €
942	für bis zu 12 Urnen als Wahlgrab (Familienbaum)	171,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

§ 10 Urnenreihengräber

1011	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre	562,00 €
1012	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre zum Zwecke der anonymen Urnenbeisetzung	555,00 €
1013	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Rasengrab	869,00 €
1014	Für die Überlassung eines Kinderurnenreihengrabes auf 15 Jahre als Rasengrab	485,00 €
1015	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 20 Jahre als Baumgrab	1.127,00 €

§ 11 Kolumbarien

1110 Für das 30-jährige Nutzungsrecht an einer Urnennische oder Urnenkammer

1111	Für 1 - 2 Urnen	2.074,00 €
1112	Bis zu 4 Urnen	2.537,00 €

1120 Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische/-kammer kann - auch wiederholt - für 5 Jahre oder ein Vielfaches von 5 Jahren erfolgen. Je Verlängerungsjahr beträgt die Gebühr

1121	Für 1 - 2 Urnen	69,00 €
1122	Bis zu 4 Urnen	84,00 €

1123 Bis zu 6 Urnen 99,00 €

In Ausnahmefällen kann der Wirtschaftsbetrieb Mainz einer jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen.

V. Verwaltungskosten

§ 12 Genehmigung

- 1212 Für die Genehmigung eines Antrages zur Einfahrt in einen Friedhof mit einem Firmenfahrzeug oder einem Privatfahrzeug gemäß § 5 Abs. 2 a) der Friedhofssatzung für einen Friedhof mit Chipkarte je Chipkarte jährlich 35,00 €
- 1222 Für die Ausstellung eines Grabnachweises bzw. einer Urnenanforderung, wenn außerhalb eingeschert wurde und die Urnenbeisetzung in Mainz erfolgt 18,00 €

VI. Abräumen von Gräbern

§ 13 Abräumen von Gräbern

- a) Für das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1310 Bei einstelligen Erdgräbern (mit Ausnahme von Kinderreihengräbern gemäß Ziffer 813)

1311 ohne Steineinfassung und ohne Grabmal 86,00 €

1312 mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 344,00 €

1313 mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte 516,00 €

1320 Bei einstelligen Urnen- oder Kindergräbern

1321 ohne Steineinfassung und ohne Grabmal 43,00 €

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1322 mit Steineinfassung oder anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | 172,00 € |
| 1323 mit Steineinfassung und anzeigepflichtigem Grabmal (siehe § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung) oder grababdeckender Platte | 258,00 € |
- 1330** Bei mehrstelligen Erdgräbern wird zu der jeweiligen Gebühr 1311 bis 1313 je Mehrstelle ein Zuschlag von 50 % der betreffenden Gebühr erhoben.
- b) Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten.

VII. Sonstiges

§ 14 Sonstige Leistungen

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1411 Für die Umschreibung des Nutzungsrechtes | 35,00 € |
| 1442 Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige | 88,00 € |
| 1443 Für die Bearbeitung einer Grabmalanzeige für Schrifttafeln von Gemeinschaftsgrabanlagen oder Verschlussplatten von Kolumbarien | 35,00 € |
| 1480 Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und dem Aufwand. | |
| 1482 Für die Nutzung der Kühlzelle bis zu sieben Kalendertage | 67,00 € |
| 1483 Für die Nutzung der Kühlzelle über den in 1482 genannten Zeitraum hinaus, je angefangenen Kalendertag | 10,00 € |

VIII. Härtefallregelung

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

- 1510** In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen besonderer sozialer Härten, können einzelne Gebühren nach gesondertem schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen oder in Ratenzahlungen beglichen bzw. nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz gestundet werden.

IX. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 14.09.2016 außer Kraft.

Mainz, 10.12.2019

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling
Vorstand

gez. Silvia Dotzauer
Vorstand

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.